

# Satzung der Schäferei Arensnest eG

Satzung vom 23.02.2019, Entwurf Satzungsänderung vom 07.04.2021

## I. Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen „**Schäferei Arensnest eG**“
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Wiesenburg/Mark.

### § 2 Zweck der Genossenschaft

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Versorgung der Mitglieder mit gutem, sicherem, sozial und ökologisch verantwortbarem Wohnraum, die Schaffung von sozial und ökologisch verantwortbaren Arbeitsbedingungen in der Hofgemeinschaft, sowie die Förderung ökologischer Landwirtschaft und des Lernortes Bauernhof. Die Genossenschaft unterstützt den Bodenaufbau, den Erhalt und die Förderung der Biodiversität und eine Bildung für nachhaltige Entwicklung auf dem Bauernhof. Die Genossenschaft stellt ihren Mitgliedern Wohnungen, Gemeinschaftsanlagen Gewerbeflächen und Landwirtschaftsflächen zur Verfügung. Über den Abschluss von Nutzungsverträgen entscheidet die Generalversammlung.
- (2) Bei der Bewirtschaftung werden Formen der Selbstverwaltung realisiert.
- (3) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen, selbst Unternehmen gründen und Zweigniederlassungen errichten.
- (4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem ersten buchungspflichtigen Geschäftsvorfall und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

## II. Geschäftsanteile, Mitgliedschaft, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung und Verjährung

### § 3 Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Mindestkapital

- (1) Jedes ordentliche Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, Beitrittserklärung durch Übernahme von mindestens 20 Geschäftsanteilen.
- (2) Investierende Mitglieder zeichnen mindestens einen Geschäftsanteil. Sie haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme investierender Mitglieder entscheidet die Generalversammlung.
- (3) Der Geschäftsanteil beträgt 500 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Bis zur Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.
- (4) Über die Pflichtbeteiligung hinaus können sich Mitglieder mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Die Höchstzahl der weiteren Geschäftsanteile beträgt 70.

- (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils festgelegt werden, das der Kapitalrücklage zugeführt wird.
- (6) Der Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages wird in Höhe des zehnten Teils einer gesetzlichen Rücklage zugeführt, die ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt ist, bis diese mindestens den zehnten Teil des in der Bilanz ausgewiesenen unbeweglichen Anlagevermögens (i.S. von § 266 Abs. 2 A.II.1 HGB) erreicht hat.
- (7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet, die Haftung beschränkt sich auf die fälligen Geschäftsanteile. Die Mitglieder haben somit im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.
- (8) Die Mitglieder haben Anspruch auf die von der Generalversammlung beschlossene Rückvergütung.
- (9) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

### **III. Generalversammlung, Vorstand und Bevollmächtigte**

#### **§ 4 - Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Bevollmächtigten (§ 6) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (analog oder digital) einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Generalversammlung wird vom Bevollmächtigten bzw. vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.
- (3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
- (4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Die Generalversammlung arbeitet nach dem Konsentprinzip, d.h. nicht die Mehrheit entscheidet, sondern das beste verfügbare und von allen akzeptierte Argument. Ein Gegenargument kann die Entscheidung bis zur nächsten Generalversammlung aufschieben. Kommt es nach zwei Aufschiebungen nicht zu einer Entscheidung, bestimmt die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen oder Dauerschuldverhältnisse von mehr als 10.000 Euro.
- (8) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

- (9) Die Generalversammlung gibt sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung.

## **§ 5 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Genossenschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand ist an Weisungen der Generalversammlung gebunden.
- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 6 - Bevollmächtigter, Revisionskommission**

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Die Generalversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr einen Bevollmächtigten.
- (3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt eine Revisionskommission, die aus dem Bevollmächtigten und mindestens einem weiteren Revisor besteht. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Revisionskommission die Aufgaben des Aufsichtsrats nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GenG. Ist ein Aufsichtsrat gewählt, übernimmt dieser die Aufgaben der Revisionskommission.
- (5) Überschreitet die Mitgliederzahl die 20, ist ein mindestens aus 3 Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat in einer von dem Vorstand unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ein einmal gewählter Aufsichtsrat bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit Organ der Genossenschaft, auch wenn die Mitgliederzahl nicht mehr als 20 beträgt. Ist die Amtszeit des Aufsichtsrates beendet, finden Neuwahlen nicht statt, wenn zu diesem Zeitpunkt die Mitgliederzahl der Genossenschaft 20 nicht überschreitet. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach jeder Wahl einen Vorsitzenden, Stellvertreter und Schriftführer. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Schriftliche, telegrafische, telefonische

oder per E-Mail Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

#### **IV. Beendigung der Mitgliedschaft und Bekanntmachungen**

##### **§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung**

- (1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären, die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, erhebliche Konflikte mit ihrem Umfeld ignorieren und deren Lösung verweigern können zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Über sechs Monate nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung, näheres regelt die Geschäftsordnung der Generalversammlung. Auch über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder des Bevollmächtigten entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Vom Zeitpunkt der Absendung oder Übergabe des Ausschlussbeschlusses kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen.
- (6) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Mehrere Erben können das Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.
- (7) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied. Für die Auszahlung von Guthaben gilt nachfolgende Mindestkapitalregelung Das Mindestkapital beträgt 80 % des zum 31.12. des Vorjahres ausgewiesenen Gesamtbetrags des Geschäftsguthabens.

##### **§ 8 - Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Internet unter [www.arensnest.de](http://www.arensnest.de) veröffentlicht.
- (3) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

Wiesenburg, den 28.04.2021